

BULLETIN

Januar 2012

Zum 1.1.2012 traten zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft. In diesem Blatt bringen wir Information über die wichtigsten Änderungen.

Die folgenden Ausführungen sind ausschließlich als erste Information bestimmt und sind nicht als aktuelle Handlungsanweisungen mißzuverstehen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Arbeitsrecht

- Erhöhung des Stundenumfanges, der bei einem Arbeitgeber auf Grundlage eines Vertrages zur freien Mitarbeit abgearbeitet werden kann: von aktuell 150 Stunden innerhalb eines Kalenderjahres auf 300 Stunden. Die Einkünfte im Rahmen eines Vertrages zur freien Mitarbeit von über 10.000 CZK sind monatlich zukünftig der Sozial- und Krankenversicherung zu unterziehen.
- die Probezeit für leitende Mitarbeiter kann bis zu 6 Monaten betragen. Für sonstige Mitarbeiter bleibt es bei 3 Monaten.
- ein befristetes Arbeitsverhältnis mit einem Mitarbeiter darf lediglich dreimal hintereinander abgeschlossen werden, wobei insgesamt eine Frist von 3 Jahren nicht überschritten werden kann.
- Abfindungen werden entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses abgestuft: bis zu einem Jahr Beschäftigungsdauer steht dem Mitarbeiter ein Monatsgehalt zu, bis zu zwei Jahren zwei Monatsgehälter, über zwei Jahre und mehr drei Monatsgehälter.
- als weiterer Kündigungsgrund wird das Nichteinhalten von Krankenvorschriften während der ersten 21 Tage der Arbeitsunfähigkeit eingeführt.

Gesellschaftsrecht

Die Novellierung des HBGs ermöglicht den Geschäftsführern und Vorständen erstmals den Abschluss eines Arbeitsverhältnisses. Deren Haftung gegenüber der Gesellschaft richtet sich trotzdem ausschließlich nach dem Handelsgesetz. Die fest vereinbarten Zahlungen aufgrund des Dienstvertrages sind zukünftig bei der Einkommensteuer steuerlich wirksam. Vorstände und Geschäftsführer sind zukünftig wie Arbeitnehmer sozialversichert.

Novellierung des Umsatzsteuergesetzes

- der ermäßigte Steuersatz wird von 10% auf 14% erhöht
- ab 1.1.2013 wird ein einheitlicher Steuersatz von 17,5% eingeführt
- Vereinfachungen bei der Ausstellung der Steuerbelege, um den bisherigen Verwaltungsaufwand zu mindern, betreffen das Ausstellen von Gutschriften und den Nachweis der Pflichtangaben auf dem Steuerbeleg
- Eine Haftung des Empfängers einer Lieferung oder Leistung für Steuerzahlungen, wenn die Zahlung aufgrund einer steuerbaren inländischen Lieferung auf ein ausländisches Konto des Lieferanten überwiesen wurde und der Lieferant seine umsatzsteuerliche Verpflichtung nicht ausgewiesen und bezahlt hatte.

Mit weiteren Informationen stehen wir Ihnen gerne unter den Telefonnummern +420 603 442 554, 739 436 616 zur Verfügung.

E-mail: pechmannova@bdofinkonsult.cz, hruby@bdofinkonsult.cz